

# Gemeinde Weissach im Tal

<b>Auszug aus der Niederschrift über die Beratungen und Beschlüsse des Gemeinderats</b>	<b>Beratung am</b> 31. Jan. 1985 <i>erh. 13.3.85/la</i> <b>Anwesend:</b> 1. Der Bürgermeister und 15 Gemeinderäte; <b>Normalzahl:</b> 18 <b>Schriftf.:</b> FrI. Legner + Herr Glauz <b>Beurlaubt:</b> Gemeinderat Hägele, Lutz + Moser (V)
---	---

Öffentlich

§ 4

## Erlaß einer Abrundungssatzung im Bereich der Friedensstraße in Unterweissach

Es bestand die Absicht, auf Flst.Nr.1748 eine Bebauung mit 3 Wohnhäusern durchzuführen. Dieses Bauvorhaben wurde zurückgezogen.

Aufgrund eines Gespräches mit der Baurechtsbehörde wurde der Gemeinde empfohlen, eine Abrundungssatzung in diesem Bereich aufzustellen.

Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis hat als Genehmigungsbehörde bei der Einhaltung verschiedener Forderungen eine Zustimmung zur Abrundungssatzung in Aussicht gestellt.

In der Gemeinderatssitzung am 22.11.1984 wurde der obengenannte Sachverhalt bereits dem Gemeinderat vorgetragen. Bezüglich den Festsetzungen betreffend der Bebauung mußten noch einige Details mit dem Landratsamt abgeklärt werden. Dies ist zwischen zeitlich geschehen.

Es wird nunmehr vorgeschlagen, für Bauvorhaben im Geltungsbereich der Abrundungssatzung folgende Festsetzungen festzuschreiben:

1. Die Dachneigung der Gebäude im Bereich zwischen bestehendem Ortsrand und dem vorhandenen Feldweg Flst.Nr. 1804 (Bereich nördlich der Friedensstraße und des Feldwegs 1804) muß 40° - 45° betragen.
2. Die Traufhöhe dieser Gebäude auf der Talseite werden mit 6,00 m und die Firsthöhe, gemessen ab der Erdgeschoßfußbodenhöhe mit 8,50 m festgesetzt. Die dortige Gebäude dürfen mit zwei Vollgeschossen erstellt werden.
3. Die Dachneigung der Gebäude auf dem Flst.Nr. 1748 zwischen dem bestehenden Feldweg 1804 und dem Evang. Jugend- und Gemeindehaus (Flst.Nr. 1750) darf max. 30° - 35° betragen.
4. Die Traufhöhen der dortigen Gebäude werden wie folgt festgesetzt:  
Bergseitig 3,00 m,  
talseitig 6,00 m.
5. Im Rahmen dieser Kriterien sind ebenfalls Gebäude mit zwei Vollgeschossen zulässig.
6. Für den gesamten Bereich der Abrundungssatzung wird festgesetzt, daß sämtliche Obstbäume erhalten werden müssen, soweit dies baulich möglich ist. Außerdem ist die Grenze der Abrundungssatzung, da dies den künftigen Ortsrand darstellt, mit Obstbäumen zu bepflanzen. Artfremde Gewächse werden nicht zugelassen.

Unter der Voraussetzung dieser Bedingungen könnte das Landratsamt einer Abrundungssatzung im Bereich der Friedensstraße in Unterweissach zustimmen.

Es ist hierüber zu entscheiden.

Auszug für

Diesen Auszug beglaubigt:

Weissach im Tal, den

Bürgermeisteramt

# Gemeinde Weissach im Tal

Auszug aus der Niederschrift über die Beratungen und Beschlüsse des Gemeinderats	Beratung am Anwesend: 1. Der Bürgermeister und 2. 3. Beurlaubt: Gemeinderat XXXXX Gemeinderäte; Normalzahl: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
--	--

Öffentlich

## § 4 Fortsetzung

Der Vorsitzende erkundigt sich, ob noch Fragen oder Einwände zum Erlaß der Abrundungssatzung bestehen. Gemeinderat Bitzer meldet Bedenken an, ob die Festsetzungen ausreichen, den Bau zu großer Gebäude zu verhindern und fragt nach, ob es nicht weitere Möglichkeiten gebe, auf die Größe der Bebauung einzuwirken. Der Vorsitzende hält die Festsetzungen für ansich ausreichend, schlägt aber vor, sich mit dem Landratsamt in Verbindung zu setzen und zu klären, ob eine Beschränkung auf 4 Wohneinheiten pro Bauplatz zulässig ist. Eine andere Art der Begrenzung ist wahrscheinlich nicht möglich bzw. zweckmäßig.

Gemeinderat Winkle fragt nach, ob es nicht möglich wäre, die Abrundung zu verkleinern, um eine der Umgebung angepaßte Bebauung zu erreichen.

Der Bürgermeister antwortet, daß die Abrundung mit der Bau-rechtsbehörde abgestimmt worden sei und man damals bereits darauf geachtet habe, den Umfang der Abrundung so klein wie möglich zu halten. Daher wurde letztendlich vereinbart, sich mit der Baurechtsbehörde erneut in Verbindung zu setzen und wenn es rechtlich zulässig ist, als 7. Festsetzung eine Beschränkung auf max. 4 Wohneinheiten festzuschreiben. Daraufhin wurde bei 2 Enthaltungen die Abrundungssatzung gemäß dem Beschlußvorschlag erlassen.

### Abrundungssatzung nach § 34 Abs. 2 BBauG im Bereich der Friedensstraße in Unterweissach

Aufgrund von § 34 Abs. 2 des BBauG i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl.I S.2256) i.V. mit § 4 der GO von Baden-Württemberg i.d.F. vom 4.10.1983 (Ges.Bl.1983 S.577) in der zuletzt geänderten Fassung hat der Gemeinderat am 31.1.1985 die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Unterweissach im Bereich der Friedensstraße entsprechend dem Plan des Ing.-Büros für Vermessungswesens Siegel & Östermann, Täferhalde 8, 7153 Weissach im Tal, vom 19.6.1984, als Satzung beschlossen.

Weissach im Tal, den 31.1.1985  
gez. Deuschle  
Bürgermeister

Auszug für

Diesen Auszug beglaubigt:  
Weissach im Tal, den 21. Febr. 1985 Ba

i. a.

Glanz

